

Verfahrensgang

LG Cottbus, Urt. vom 12.06.2024 - 6 O 3/18, [IPRspr 2024-191](#)

Rechtsgebiete

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigte

Bereicherung

Allgemeine Lehren → Ermittlung, Anwendung und Revisionsfähigkeit ausländischen Rechts

Leitsatz

Ein Deckungsvertrag ist ein Dienstleistungsvertrag i.S.d. Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I-VO, sodass das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Dienstleisters - der Halter des Deckhengstes - anzuwenden ist.

Ein Bereicherungsanspruch nach irischem Recht besteht, wenn der Anspruchsgegner zu Lasten des Anspruchstellers bereichert ist, diese Bereicherung als ungerecht anzusehen ist und der Anspruch nicht ausgeschlossen ist. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

BGB § 215

Rom I-VO 593/2008 **Art. 4**

Rom II-VO 864/2007 **Art. 10**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 11**

Sachverhalt

Der in Irland ansässige Kläger bietet unter anderem Züchtern Deckhengste zur Bedeckung ihrer Stuten auf seinem Gestüt „...“ in Irland an. Die in Deutschland ansässige Beklagte besaß zumindest in den Jahren ... bis ... einige Zuchtstuten unter anderem in Irland. In der Vergangenheit waren die Parteien über Jahre hinweg unter anderem durch Deckungsverträge geschäftlich miteinander verbunden. Inhalt der Deckungsverträge war die Pflicht des Klägers durch einen „Natarsprung“ die Bedeckung einer Stute der Beklagten zu veranlassen und dadurch eine Trächtigkeit zu bewirken. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Klägers war geregelt, dass die dafür anfallende Vergütung, die sogenannte Decktaxe, nur dann fällig wird, wenn der Decksprung erfolgreich war und ein lebendiges Fohlen geboren wird. Nach jeder erfolgreichen Bedeckung wurde die angefallene Decktaxe in ein zwischen den Parteien geführtes Forderungskonto aufgenommen. Nachdem die Beklagte ab dem Jahr 2011 in Zahlungsschwierigkeiten geraten war, einigten sich die Parteien darauf, dass der Zeuge ... einige Zuchtstuten der Beklagten auf einer Auktion im ... versteigern sollte. Aus den Versteigerungserlösen sollten offene Forderungen des Klägers und des Zeugen ... befriedigt werden. Die zwischen den Parteien bestehenden Hauptforderungen sind bis auf die nachfolgenden Ausnahmen unstrittig. Gestritten wird um die rechtliche Wertung der Forderung „...“ in Höhe von ... €, nicht aufgeführte Zahlungen der Beklagten sowie Zinszahlungen.

Der Kläger beantragt zuletzt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn ... € nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 07.04.2014 zu zahlen, und festzustellen, dass der Beklagten gegen den Kläger kein Anspruch auf Zahlung von ... € zusteht.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] Die zulässige und nach irischem Recht zu entscheidende Klage ist bezüglich der Zahlungsanträge zulässig und weitgehend begründet.

[2] 1. Irisches Recht anwendbar

[3] Bezüglich der Zahlungsanträge ist nach irischem Recht zu entscheiden.

[4] Bezüglich des Anspruches auf Zahlung einer Decktaxe kann zunächst dahingestellt bleiben, ob ein vertragliches oder ein außervertragliches Schuldverhältnis zugrunde liegt.

[5] Im Falle eines vertraglichen Anspruches ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Lit. b) Rom I-VO der gewöhnliche Aufenthalt des Dienstleisters maßgeblich. Bei einem Deckungsvertrag ist das der Halter des Deckhengstes, also der Kläger.

[6] Auch für einen außervertraglichen Anspruch ist irisches Recht anzuwenden. Für die Geschäftsführung ohne Auftrag und das Bereicherungsrecht gilt gem. Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 Rom-II VO, dass wenn ein außervertragliches Schuldverhältnis an ein zwischen den Parteien bestehendes Rechtsverhältnis - wie einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung - anknüpft, das eine enge Verbindung mit der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der ungerechtfertigten Bereicherung aufweist, das Recht anzuwenden ist, dem dieses Rechtsverhältnis unterliegt. Da das außervertragliche Schuldverhältnis vorliegend in einem engen Zusammenhang mit den Deckungsverträgen steht, ist auch hier irisches Recht anzuwenden.

[7] Gleiches gilt auch für die weiteren streitgegenständlichen Ansprüche. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Ansprüche aus einem (deklaratorischen) Schuldanerkenntnis stammen oder sich weiterhin auf die ursprünglichen Verträge beziehen. In jedem Fall wäre, wie auch der Rechtsgutachter ausführt (vgl. Rechtsgutachten vom 08.08.2022, S. 16-20) an die ursprünglichen Deckungsverträge anzuknüpfen.

[8] Es gilt daher für sämtliche Zahlungsanträge irisches Recht.

[9] 2. Decktaxe „...“

[10] Der klägerisch geltend gemachte Anspruch ergibt sich zumindest nach irischem Bereicherungsrecht.

[11] Ob der Anspruch auch auf das irische Vertragsrecht gestützt werden kann, kann offen bleiben. Hier wäre eine weitere Beweisaufnahme erforderlich gewesen, deren Ausgang noch als offen zu bewerten ist. Zwar weist die Beklagte zurecht darauf hin, dass die Statistiken über die Auktion im ... auch eine nicht unerhebliche Anzahl an versteigerten nicht trächtigen Stuten enthält, allerdings fällt bei näherem Blick auf, dass zahlreiche der nicht trächtigen Tiere zum Zeitpunkt der Auktion nur 3-4 Jahre alt waren, sodass deren fehlende Trächtigkeit nicht verwundert. Ob daher der Anspruch auch auf einen konkludenten Vertragsschluss gestützt werden kann, kann und muss daher offen bleiben.

[12] Im Ergebnis besteht zumindest ein Anspruch nach irischem Bereicherungsrecht in der geltend gemachten Höhe von ... €.

[13] Trotz fehlender Kodifizierung und aus deutscher Sicht geringer Ausdifferenzierung ist nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen im irischen Recht ein bereicherungsrechtlicher Anspruch im Grundsatz anerkannt (Gutachten vom 08.08.2022, S. 30f.).

[14] Ein solcher Anspruch ("right to restitution") im irischen Recht hat nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, die das Gericht auch selbst anhand der vom Sachverständigen zitierten Entscheidungen und Monographien hinterfragen konnte (vgl. Beschluss des Gerichts vom 12.07.2023, Bl. 768), im Ausgangspunkt vier Tatbestandsmerkmale (vgl. Ergänzungsgutachten vom 01.12.2023, S. 7, Bl. 796):

[15] - Der Anspruchsgegner muss bereichert sein ("enrichment of the defendant")

[16] - Die Bereicherung muss zu Lasten des Anspruchstellers gehen ("at the expense of the plaintiff")

[17] - Die Bereicherung muss sich als ungerecht darstellen ("such enrichment should be regarded as unjust")

[18] - Kein Ausschluss (vorliegend irrelevant)

[19] 2.1. Bereicherung (“enrichment“)

[20] Vorliegend ist die Beklagte nach den Maßstäben des irischen Rechts als bereichert anzusehen.

[21] Die Beklagte hat (nach den im irischen Recht genutzten Rechtsbegriffen) unbestreitbar einen Vorteil erlangt (“incontrovertible benefit“). Dies ist nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen bereits dann anzunehmen, wenn sich die Leistung (die Bedeckung) bereits in einem Vermögensvorteil (die Trächtigkeit) niedergeschlagen hat.

[22] Zwar steht ohne weitere Beweisaufnahme noch nicht fest, ob hier tatsächlich ein Vermögensvorteil zumindest im Umfang des Marktwerts der Bedeckungsleistung auch noch im Anschluss an die Auktion im ... fortbesteht. So erlangt der Käufer beim Kauf einer trächtigen Mutterstute bei laienhafter Betrachtung sowohl diese Mutterstute selbst als auch die Aussicht auf ein werthaltiges Fohlen. Nachdem das letzte Fohlen der Mutterstute „...“, (gedeckt zu einer Prämie von ... €) für ... € veräußert werden konnte, sollte bei laienhafter Betrachtung dann aus der Bedeckung mit einem hochpreisigeren Hengst auch ein über ... € liegender Preis allein für ein gesundes Fohlen zu erwarten sein. Da die Stute „...“ (trotz Trächtigkeit) für „nur“ ... € versteigert werden konnte, bestehen tatsächliche Zweifel, ob der Wertzuwachs nach der Auktion im ... tatsächlich bei mehr als ... € durch die Bedeckungsleistung lag.

[23] Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen in der mündlichen Anhörung am 12.06.2023 kommt es im irischen Recht auf den Fortbestand der Bereicherung aber nicht an. Im Rahmen des Anspruchsumfangs ist auf den objektiven Wert der Decktaxe abzustellen, nicht auf den bei der Auktion realisierten Wert (Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2023, S. 2, Abs. 7, Bl. 754). Auch im Ergänzungsgutachten vom 01.12.2023 (S. 8f.) führt der Sachverständige noch einmal aus, dass für die Frage der Bereicherung auf die Trächtigkeit abzustellen ist, nicht auf den späteren Auktionserlös. Insbesondere für die hier vorliegende Fallgruppe eines vermeintlichen, tatsächlich nicht wirksamen Vertrags (so die Würdigung des Gerichts bei Unterstellung des Beklagtenvortrags) erscheint es für die (Vollendung der) Bereicherung auch gerade naheliegend auf den Abschluss des Dienstes abzustellen und nicht auf die zufällige Realisierung eines Wertes in der Zukunft. Auch bei einem (hypothetischen) Vertrag läge der Auktionserfolg ausschließlich in der Risikosphäre der Beklagten.

[24] Eine Bereicherung liegt daher bereits in der Herbeiführung der Trächtigkeit der Stute der Beklagten vor, ohne dass es auf die spätere Auktion im ... ankommt.

[25] 2.2. Zu Lasten des Anspruchstellers (“at the expense of the plaintiff“)

[26] Des Weiteren liegt eine Bereicherung zu Lasten des Klägers nach den Maßstäben des irischen Rechts vor.

[27] Der Sachverständige führt hierzu, insbesondere auf Nachfrage durch das Gericht, in nachvollziehbarer Form aus, dass das genannte Tatbestandsmerkmal die Funktion der Feststellung eines Zusammenhangs zwischen der Leistung des Anspruchstellers und der Bereicherung des Anspruchsgegners hat (Ergänzungsgutachten vom 01.12.2023, S. 9, Bl. 798). Nicht erforderlich ist dagegen, dass der Vermögenszuwachs des Anspruchsgegners einem Vermögensabfluss beim Anspruchstellers entspricht (a.a.O., S. 9).

[28] Ein solcher Vermögensabfluss auf Seiten des Klägers war für das Gericht nämlich gerade nicht erkennbar: Der Bedeckungsakt bedarf weniger Minuten und auch die Gestüte, in denen sich Deckhengst und Mutterstute aufhielten, befinden sich wohl in geringem Abstand. Letztlich geht es also um die Ersatzfähigkeit eines entgangenen Gewinns.

[29] Im konkreten Einzelfall liegt der nach irischem Recht erforderliche Zusammenhang zwischen der Bereicherung des Dienstleistungsempfängers und der Erbringung der Dienstleistung jedoch evident vor (so auch Ergänzungsgutachten, S. 10, Bl. 799). Auch wenn das Tatbestandsmerkmal „at the expense of the plaintiff“ also in Sonderkonstellation schwierig zu prüfen sein mag, so liegt zumindest in diesem Prüfungspunkt vorliegend offenkundig kein Sonderfall vor, der Anlass zu weiteren Erhebungen geben könnte (vgl. Ergänzungsgutachten vom 01.12.2023, S. 10f.).

[30] 2.3. Ungerecht „unjust“

[31] Die Bereicherung stellt sich im Wortsinne des irischen Rechts auch als „ungerecht“ dar.

[32] Nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen (Gutachten vom 08.08.2022, S. 33) ist in der Fallgruppe des „incontrovertible benefit“, die das Gericht gerade annimmt (siehe oben) die Bereicherung im Regelfall als ungerecht („unjust“) zu qualifizieren, außer der Anspruchssteller hätte dem Anspruchsgegner gegenüber böswillig gehandelt.

[33] Die Böswilligkeit („bad faith“) wurde vom Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung am 12.06.2023 nachvollziehbar dergestalt erläutert, dass sich Böswilligkeit aus einem Handeln gegen den ausdrücklichen bzw. gegen den mutmaßlichen Willen der Beklagten herleiten ließe (Protokoll vom 12.06.2023, S. 2), wobei der Sachverständige auch auf plastische Beispiele zurückgriff.

[34] Ein Handeln gegen den ausdrücklichen Willen ist hier nach Auffassung des Gerichts nicht vorgetragen, sodass allein ein Handeln gegen den mutmaßlichen Willen zu prüfen ist.

[35] Ein solches Handeln gegen den mutmaßlichen Willen der Beklagten liegt aber fern.

[36] Der Sachverständige hat sich bei der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts, seiner Verfahrensrolle entsprechend, zurückgehalten, jedoch ersichtlich kaum Anhaltspunkte für eine Böswilligkeit gesehen.

[37] Als einzigen konkreten Prüfungsmaßstab hat der Sachverständige eine fehlerhafte Auswahl des Deckhengstes ausgemacht (Gutachten vom 08.08.2022, S. 33). In dieser Hinsicht besteht offenkundig keine Böswilligkeit: Vor der Auktion im ... wurde die Stute „...“ von einem Hengst („...“) zu einer Decktaxe von ... € gedeckt. Eine Auswahl eines außer Verhältnis zum Wert der Stute stehenden Deckhengstes liegt daher fern.

[38] Eine generelle Böswilligkeit in Bezug auf die Herbeiführung der Trächtigkeit der Stute „...“ liegt fern. Es lässt sich aus den Auktionsstatistiken, die die Beklagte mit Schriftsatz vom 10.08.2021 vorlegt, ersehen, dass die große Mehrzahl der versteigerten Mutterstuten trächtig war („Covered by [...]“). Es erscheint daher keines Beweises zu bedürfen, dass sich die Trächtigkeit grundsätzlich wertsteigernd für die Mutterstute auswirkt und die Trächtigkeit damit im Interesse des Eigentümers der Mutterstute liegt. Aus der Auktionsstatistik, nach Verkaufserlösen sortiert, ergibt sich folgendes Bild: Bis auf eine Ausnahme waren die versteigerte Pferde entweder 3-4 Jahre alt (und daher offenbar zu jung) oder eben trächtig. Es kann also der Grundsatz abgeleitet werden, dass eine versteigerte Mutterstute trächtig ist, während die fehlende Trächtigkeit die Ausnahme darstellt.

[39] Auch eine Böswilligkeit im konkreten Einzelfall liegt danach fern. Wenn es im Grundsatz dem wirtschaftlichen Interesse des Eigentümers einer Mutterstute entspricht, deren Trächtigkeit mit einem wertangemessenen Deckhengst herbeizuführen, so besteht dieses wirtschaftliche Interesse gerade auch dann, wenn sich die Beklagte in wirtschaftlichen Problemen befindet. Es entspricht nicht dem Normalfall, dass in einer wirtschaftlichen Notlage von einem professionellen Marktteilnehmer irrationale Entscheidungen getroffen werden. Zumindest konnte der Kläger mit einer irrationalen Entscheidung der Beklagten nicht rechnen und handelte damit subjektiv nicht böswillig.

[40] Der einzige Aspekt des Sachverhalts, der überhaupt geeignet ist, in die Nähe einer Böswilligkeit zu gelangen, ist die Tatsache, dass die Beklagte nicht informiert wurde. Hierfür gibt es jedoch zahlreiche mögliche Erklärungen, die nicht widerlegt worden sind, angefangen bei der Möglichkeit, dass der Kläger bzw. dessen Mitarbeiter bereits von einem Vertragsschluss ausgingen.

[41] 2.4. Antrag auf erneute Ladung des Sachverständigen

[42] Insbesondere waren die Anträge der Beklagten auf erneute Ladung des Sachverständigen im Schriftsatz vom 16.01.2024 sowie vom 03.05.2024 abzulehnen ...

[43] 2.5. Zwischenergebnis - Anspruch dem Grunde nach

[44] Im Ergebnis liegt ein Bereicherungsanspruch nach irischem Recht dem Grunde nach vor.

[45] 2.6. Anspruchsumfang

[46] Der Bereicherungsanspruch nach irischem Recht besteht auch in der geltend gemachten Höhe von ... €.

[47] Der Sachverständige führt in nachvollziehbarer Weise aus, dass der Anspruchsumfang in einer zweistufigen Prüfung vorzunehmen ist.

[48] 2.6.1. Erste Stufe

[49] In der ersten Stufe ist der objektive Marktwert einer Bedeckung durch den Deckhengst „...“ zu ermitteln, der sich hier aus (öffentlichen Quellen ermittelbar) zu ... € für ... ergibt.

[50] Es gehe nach den nachvollziehbaren Darlegungen des Sachverständigen um den Wert, den ein objektiver, verständiger Dritter für die Dienstleistung gezahlt hätte (Gutachten vom 08.08.2022, S. 34).

[51] Im Schriftsatz vom 04.07.2023 verweist die Beklagte selbst auf eine Internetseite, auf der der entsprechende Wert für ... ersichtlich ist (vgl. auch Screenshot zum Schriftsatz des Klägers vom 24.07.2023, Bl. 779). Die dortige Internetseite hat also offenkundig eine gewisse Relevanz für professionelle Marktteilnehmer. Die Beklagte behauptet auch, dass einer der dort angegebenen Werte (nämlich der aktuelle Marktwert der Deckprämie für das Pferd „...“ als objektiver Marktwert relevant wäre. Die angegebene Internetseite stellt daher nach dem beiderseitigen Parteivortrag eine Quelle von hinreichender Relevanz für einen verständigen Dritten dar. Einer darüber hinausgehenden Beweiserhebung bedarf es insoweit nicht.

[52] Diese ... € sind daher auf erster Stufe als objektiver Marktwert im Jahr ... zugrunde zu legen.

[53] 2.6.2. Zweite Stufe

[54] Auf der zweiten Stufe soll dann nach den nachvollziehbaren Darlegungen des Sachverständigen die Frage nach einer subjektiven Wertsteigerung im Einzelfall beantwortet werden, die für die vorliegende Fallgruppe eines „incontrovertible benefit“ aber gerade nicht anwendbar sein soll.

[55] Selbst wenn ein kategorischer Ausschluss, den der Sachverständige darlegt, hier nicht anzunehmen wäre, sind auch die weiteren Einwendungen der Beklagten unerheblich ...

[56] Es verbleibt daher auch auf der zweiten Prüfungsstufe bei den ... €.

[57] 2.7. Zwischenergebnis

[58] Ein Anspruch in Höhe von ... € ist nach dem irischen Bereicherungsrecht entstanden.

[59] 3. Gesamte Forderungshöhe

[60] Die gesamte Forderungshöhe beträgt einschließlich der innerhalb der Hauptforderung geltend gemachten Verzugszinsen ... €.

[61] Der Verzugszins beträgt nach den einschlägigen irischen Rechtsgrundlagen, das heißt der irischen Umsetzungsverordnung der europäischen Zahlungsverzugsrichtlinie, den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen folgend, für gewerbliche Verträge 7 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, ohne dass es einer Mahnung bedarf (Gutachten vom 08.08.2022, S. 35 ff.). Eine Vereinbarung über eine andere Zinshöhe wurde dem Gericht nicht vorgetragen ...

[62] 4. Negative Feststellungsklage

[63] Die negative Feststellungsklage ist zulässig und begründet, insbesondere besteht das Feststellungsinteresse des Klägers fort.

[64] Zunächst bestehen keine Zweifel, dass die ursprünglich erhobene negative Feststellungsklage zunächst zulässig und begründet war. Die Beklagte erklärte im Schriftsatz vom 17.10.2017 (Bl. 216) die Hilfsaufrechnung mit einer Forderung in Höhe von ... €, woraufhin der Kläger mit Schriftsatz vom 11.12.2017 die negative Feststellungsklage erhob.

[65] Das Feststellungsinteresse ist dabei nicht dadurch entfallen, dass mittlerweile (nach deutschem Recht) Verjährung eingetreten wäre. Die zwischenzeitliche Verjährung einer Forderung hindert die Beklagte nicht daran, mit dieser Forderung in der Zukunft noch aufzurechnen (vgl. § 215 BGB, BGH NJW 2008, 2842, 2844, beck-online). Dies muss erst recht gelten, wenn für das hier anzuwendende irische Recht überhaupt nicht geklärt ist, ob überhaupt Verjährung eingetreten ist.

[66] Das Feststellungsinteresse ist auch nicht durch nachträgliche Erklärungen der Beklagten entfallen. Eine klare Distanzierung von der Forderung ist nicht erfolgt.

[67] ...

Permalink

<https://iprspr.mpjpriv.de/2024-191>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).